

Kontrollpunkte 2025

Diese Kontrollpunkte werden bei der Grundkontrolle überprüft. In dieser Liste sind die Fokuskontrollpunkte aller Direktzahlungsprogramme (ohne Tierwohl) aufgelistet. Auf einem Betrieb werden nur die Kontrollpunkte von den angemeldeten Programmen kontrolliert.

Kontrollbereich und Nummer	Kontrollpunkt	Kontrollhandbuch
Allgemeine Beitragsv	oraussetzung	
01	Keine Erschwerung der Kontrollen	Kontrollen können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden
Strukturdaten	l	
01	Deklaration Flächenmasse korrekt Direktzahlungen, in-situ-Beiträge	Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig.
02	Deklaration Flächenmasse korrekt Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage	Die angegebenen Flächenmasse sind auf Stufe der Bewirtschaftungsparzelle oder Bewirtschaftungseinheit korrekt. Sie sind nachvollziehbar und plausibel. Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage
03	Deklaration Kultur oder Sorten korrekt	Auf der Fläche sind die deklarierten Kulturen vorhanden. Sortendeklarationen sind korrekt.
04	Deklaration Einzelbäume / Hochstamm-Obstbäume korrek	Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig.

05	Deklaration Daten Flächen in Hanglagen sind korrekt	Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig.
06	Flächen sind sachgemäss bewirtschaftet	Sachgemässe Bewirtschaftung (z.B. keine übermässige Verunkrautung oder Vergandung)
07	Fläche wird vom Betrieb bewirtschaftet Direktzahlungen, in- situ-Beiträge	Fläche wird vom Betrieb bewirtschaftet. Betriebseigene Arbeitskräfte oder Auftragsverhältnisse. Rechnung und Gefahr für die Fläche liegt beim Betrieb. Direktzahlungen, in-situ-Beiträge
08	Gepflegte Selven von Edelkastanien sind sachgerecht bewirtschaftet	Sachgemässe Bewirtschaftung (z.B. genügender Schnitt oder Auflichtung etc.)
09	Ernte und Verwertung der Kulturen erfolgt Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage	Ernte im ordentlichen Reifezustand; landwirtschaftliche, technische oder industrielle Verwendung der Ernte. Einzelkulturbeiträge, Getreidezulage
10	Tiere ohne Rindvieh, Wasserbüffel, Bisons, Equiden, Schafe und Ziegen: Deklaration des Durchschnittsbestandes ist korrekt	Die deklarierte durchschnittliche Anzahl Tiere ohne Rindvieh, Wasserbüffel, Bisons, Equiden, Schafe und Ziegen ist korrekt. Die Durchschnittsbestände sind nachvollziehbar und plausibel

Ökologischer Lei	Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN		
01	Flächenabtausch nur mit ÖLN- Betrieben	Flächenabtausch erfolgt nur mit Betrieben, die den ÖLN erfüllen.	
02	Ausgeglichene Nährstoffbilanz	Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen	
03	Bodenanalysen vorhanden	Bodenanalysen vorhanden und gültig (weniger als 10 jährig und von einem anerkannten Labor analysiert) Für jede Parzelle (Bewirtschaftungseinheit grösser 1 ha) ist eine Analyse gefordert. Ausgenommen sind Flächen mit Düngungsverbot, Dauerweiden und wenig intensiv benutzte Wiesen. Von der Regelung bzgl. 1 ha Mindestgrösse ausgeschlossen sind alle Obst- und Rebbauflächen.	

04	Betriebsplan und Parzellenverzeichnis vorhanden und vollständig (BFF eingezeichnet)	Betriebsplan: Die einzelnen Parzellen müssen mit Namen und / oder Nummern und Flächeneintrag gekennzeichnet sein. Die Biodiversitätsförderflächen müssen als solche gekennzeichnet und mit Parzellenname und Flächenangaben versehen sein. Die Anzahl der Hochstamm-Feldobstbäume ist einzutragen. Parzellenverzeichnis: Die einzelnen Flächen müssen mit Namen und Nummern eingetragen sein, bei den Biodiversitätsförderflächen ist der jeweilige Typ einzutragen.
05	Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig	Es müssen min. folgende Angaben eingetragen sein: Feldkalender: - Sorte - Vorkultur - Bodenbearbeitung - Düngung - Pflanzenschutzanwendungen inkl. Zulassungsnummern - Ernte Wiesenjournal: - Nutzungsart - Düngung - Pflanzenbehandlung
06	Nährstoffbilanz vorhanden und vollständig	Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Auszüge aus HODUFLU sind auf der Kontrolle vorzuweisen.
07	Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile vorhanden und vollständig	Nur für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Bei Flächenbewirtschaftung auf anderen Betrieben muss der Fruchtfolgerapport dieser Betriebe vorgelegt werden.
08	Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	Biodiversitätsförderfläche: mindestens 7 Prozent der LN (3,5 Prozent bei Spezialkulturen). Betriebe mit Auslandflächen: geforderter Anteil BFF nur auf der Inlandfläche Für jede Produktionsstätte: nur BFF in einer Fahrdistanz von max. 15 km Hochstammbäume werden bis max. zur für die Hälfte des geforderten Anteils BFF angerechnet.
09	Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern	Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächenstreifen) entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen von mindestens 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz

10	Pufferstreifen an Wäldern, Hecken,	von mindestens 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden. Der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 DZV die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächenstreifen) entlang Wäldern, Hecken, Feld-
10	Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern	und Ufergehölzen von mindestens 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden. Der Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 DZV die Fläche ökologisch aufgewertet wird
11	Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen	Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien auf Pufferstreifen (Siloballen, Hofdünger oder Kompost etc.). Vorübergehende Holzlagerung erlaubt, falls Holz unbehandelt und als BFF angemeldete Flächen in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden.
12	Variante 1: Anbaupausen eingehalten	Nur bewilligte PSM eingesetzt; keine Winterbehandlung (1. Nov - 15. Feb); Schadschwelle erhoben und eingetragen; Einsatz von Herbiziden und Insektiziden gemäss ÖLN-Anforderungen (Sonderbewilligungen vorhanden)
13	Variante 2: Mindestens 4 Kulturen auf der Ackerfläche	Für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Mindestens vier verschiedene Ackerkulturen vorhanden (auf der Alpensüdseite gelten jährlich drei Kulturen als Minimum). Buntbrache, Rotationsbrache, Ackersaum und Kunstwiesen (max. 6 J. alt) gelten auch als anrechenbare Kulturen. Kulturen mit weniger als 10 % können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 % als eine bis drei Kulturen gemäss Tabelle.

15	Variante 2: Kulturanteile eingehalten	Für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird eingehalten
16	Gemüsebau: Anforderungen bezüglich Belegungen bzw. Anbaupausen eingehalten	Anzahl Belegungen und Anbaupausen gemäss fachspezifischen und anerkannten Richtlinien eingehalten. Es sind die Fruchtfolgerichtlinien des VSGP zu beachten (www.gemuese.ch).
17	Anforderungen bezüglich Bodenbedeckung eingehalten	Anforderungen bezüglich Bodenbedeckung eingehalten
18	Anforderungen bezüglich Erosionsschutz eingehalten	Keine bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge sichtbar
19	Korrekter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Getreide, Mais, Kartoffeln, Rüben)	Nur zugelassene PSM eingesetzt (gemäss PSMVerzeichnis des BLV); keine Winterbehandlung (15. Nov - 15. Feb); Schadschwelle erhoben und eingetragen; Einsatz von Herbiziden und Insektiziden gemäss ÖLN-Anforderungen (u.a. Sonderbewilligungen vorhanden).
20 Grünfläche	Korrekter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Grünfläche)	Nur zugelassene PSM eingesetzt (gemäss PSMVerzeichnis des BLV); Einsatz von Herbiziden gemäss ÖLNAnforderungen (u.a. Sonderbewilligungen vorhanden).
21 Gemüsebau	Korrekter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Gemüsebau)	Nur zugelassene PSM eingesetzt (gemäss PSMVerzeichnis des BLV); Schadschwelle erhoben und eingetragen. Einsatz von Herbiziden und Insektiziden gemäss ÖLN-Anforderungen (u.a. Sonderbewilligungen vorhanden).
22 Obstbau / Beerenbau	Korrekter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ÖLN-Auflagen gemäss dem Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau eingehalten	Korrekte Auswahl von Pflanzenschutzmitteln; Behandlungen begründet (Insektizide, Akarizide, Fungizide); korrekte Verwendung von Herbiziden (Bodenherbizide bis 30. Juni; Zaunbehandlung; Herbizidstreifen nicht zu breit).
23	Spezielle Düngungsvorschriften der Branche: Auflagen des Fachzentrums Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau eingehalten	Die Details sind den "Mindestanforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) im Obstund Beerenbau in der Schweiz" (Kapitel 3.1.2 - 3.1.3) zu entnehmen.

24 Rebbau	Jede 2. Reihe begrünt	Jede zweite Rebzeile in Anlagen mit mittleren Abständen (1,4 m) ist begrünt. Ausnahmen: sehr trockene Zonen, sehr oberflächliche (wenig tiefgründige) Böden, junge Reben.
25	Korrekter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und ÖLN-Auflagen gemäss VITISWISS eingehalten	Nur PSM von den Unterlagen «Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau» und «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Rebbau» von Agroscope werden verwendet.; Auflagen eingehalten, inklusiv für die bienentoxischen Mittel und die Mittel der Klasse M; Behandlungen begründet (Insektizide, Akarizide, Fungizide); korrekte Verwendung von Herbiziden (Bodenherbizide bis 15. Juni; keine Behandlung der Weg- und Strassenränder).
26 Allgemeines Hof & Feld	Pflanzenschutz: Spritzentest vorhanden	Spritzentest nicht älter als 3 Jahre und durch eine anerkannte Stelle durchgeführt Massgebend ist die SVLT-Regelung
27 ÖLN Abschwemmung und Abdrift	Massnahmen zur Reduktion der Abdrift	Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde mindestens 1 Punkt erreicht
28 ÖLN Abschwemmung und Abdrif	Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung	Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde mindestens 1 Punkt erreicht

Biodiversitätsförderflächen (alle Anforderungen pro BFF-Typ sind in der Wegleitung Biodiversitätsflächen ersichtlich)			
01	Extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen	Jährliche Mahd; Schnittzeitpunkt eingehalten (TZ und HZ 15. Juni; BZ I und II 1. Juli; Bergzone III und IV 15. Juli); Weide nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov. bei günstigen Bodenverhältnissen.	

02	Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden	Schnittgut abgeführt Kein Mulchen; Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Pflanzenbestand ist nicht breitflächig artenarm; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.); Anlagedauer eingehalten (8 Jahre)
	Waldweiden	Kein Mulchen; Schnittgut abgeführt Keine Steinebrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). Nur Weideanteil Pflanzenbestand ist nicht breitflächig artenarm; Anlagedauer eingehalten (8 Jahre)
03	Streueflächen	Schnitt nicht vor 1. September; Schnitt mind. alle 3 Jahre
04	Hecken, Feld- und Ufergehölze	Pflege des Gehölzes mindestens einmal in 8 Jahren abschnittsweise max. ein Drittel; Pflege des Gehölzes nur in der Vegetationsruhe; Grün- und Streueflächenstreifen vorhanden und mind. alle 3 Jahre gemäht gemäss Schnittzeitpunkt; - In Mähwiesen: Beweidung nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov und bei günstigen Bodenverhältnissen - In Dauerweiden: Beweidung nach Schnittzeitpunkt.
05	Uferwiese entlang von Fliessgewässern	Jährliche Mahd; Beweidung während der Vegetationsperiode bis zum 30. November muss schonend sein; Keine Zufütterung beim Beweiden.
06	Buntbrachen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.) nur bewilligte Saatmischungen Neuansaat nur mit Bewilligung Anlagedauer eingehalten (2-8 Jahre) Vor Ansaat mit als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Buntbrache besteht bis mind. zum 15. Februar des dem Beitragsjahrs folgenden Jahres

07	Rotationsbrachen	Keine Steinebrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). Nur bewilligte Saatmischungen Anbau zwischen 1. September und 30. April Anlagedauer eingehalten (1-3 Jahre) Vor Ansaat als offene Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt
08	Ackerschonstreifen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl.invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). An der gesamten Längsseite der Ackerkultur Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angebaut. Anlagedauer eingehalten (an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Hauptkulturen)
09	Saum auf Ackerfläche	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc) Nur bewilligte Saatmischungen. Durchschnittlich max. 12 m breit. Umwandlung in BB und Spontanbegrünung nur mit Bewilligung. Anlagedauer eingehalten (mindestens zwei Vegetationsperioden) Vor Ansaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.
10	Hochstamm- Feldobstbäume	Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume; Max. Dichte: 100 Bäume/ha bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen. 120 Bäume/ha bei allen anderen; Pflanzdistanz ermöglicht normale Baumentwicklung; Baumpflege bis zu 10. Standjahr umgesetzt; Minimale Stammhöhe: 120 cm bei Steinobstbäumen; 160 cm bei allen anderen; Mindestens 20 Bäume pro Betrieb.
11	Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Baumabstand mindestens 10 m Einheimischer und standortgerechter Baum
12	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Boden bei Wendezonen, private Zufahrtswege, Böschungen und an Rebfläche angrenzende bewachsene Flächen muss mit natürlicher Vegetation bedeckt sein;

		Bodenbedeckung der Fahrgassen; Mindest-Anlagedauer eingehalten (8 Jahre) Keine Steinbrechmaschinen eingesetzt
13	Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen	Auflagen und Bewirtschaftung gemäss spezifischen Anforderungen eingehalten
14	Voraussetzungen und Auflagen für Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche eingehalten	Ansaat vor dem 15. Mai mit vom BLW bewilligter Saatmischung (einjährige oder mehrjährige Mischung); Streifenförmige Aussaat, mind. 3 und max. 6 m breit; bei einjährigen Nützlingsstreifen jährlich neue Ansaat, bei mehrjährigen Nützlingsstreifen jedes fünfte Jahr neue Ansaat; Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens nur mit Bewilligung des Kantons; Bedeckung der ganzen Länge der Ackerkultur während mind. 100 Tagen ohne Schnitt; Schnitt mehrjähriger Nützlingsstreifen: ab 2.Standjahr max. die Hälfte der Fläche zwischen 1. Oktober und 1. März; keine Düngung und keine PSM (ausser Einzelstock- und Nesterbehandlung von Problempflanzen); Reinigungsschnitt im ersten Standjahr bei grossem Unkrautdruck; kein Befahren durch Fahrzeuge
15	Voraussetzungen und Auflagen für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen eingehalten	Ansaat vor dem 15. Mai mit vom BLW bewilligter Saatmischung zwischen den Reihen (nur mehrjährige Mischung); Neuansaat jedes fünfte Jahr; Bedeckung von mind. 5% der Fläche der Dauerkultur während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort; Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens nur mit Bewilligung des Kantons; Keine Düngung und keine PSM (ausser Einzelstock- und Nesterbehandlung von Problempflanzen); in den Reihen der Dauerkultur, zwischen welchen die Nützlingsstreifen stehen: zwischen 15. Mai und 15. September nur Insektizide nach der Bio- Verordnung. Spinosad darf nicht eingesetzt werden; Schnitt oder Mulchen: alternierend die Hälfte der Fläche; Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche: mind. 6 Wochen.; Reinigungsschnitt im ersten Standjahr bei grossem Unkrautdruck

	Für NHG-Flächen wurde eine Vereinbarung über die Abgeltung naturschützerischer Auflagen abgeschlossen	Für Flächen, die nach NHG (Art. 18a, 18b, 23c und 23d) naturschützerische Auflagen bestehen, wurde mit den Bewirschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen (Art. 55 Abs. 5 DZV).		
Graslandbasie	Graslandbasierte Milch und Fleischproduktion (GMF)			
1	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Futterbilanz vorhanden und vollständig		
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Ausgeglichene Futterbilanz		

Ressourceneffizienzbeiträge		
1	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Zusatzmodul 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und Zusatzmodul 7 "Import/Export-Bilanz", sind korrekt und vollständig
2	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamten Futterrationen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht

		überschreiten. In der Schweinemast müssen während der Mastdauer mindestens zwei Futterrationen mit unterschiedlichem Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES eingesetzt werden. Die in der Vormast eingesetzte
		Futterration muss mindestens 20 Prozent, die in der Endmast eingesetzte Futterration muss mindestens 30 Prozent der während der Mastdauer eingesetzten Futtermittel ausmachen (bezogen auf die Trockensubstanz). Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.
Verzicht auf Pflanzenschut	zmittel	
01	Voraussetzungen und Auflagen für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau eingehalten	Verzicht pro Kultur auf den Einsatz von PSM, die chemische Stoffe mit den folgenden Wirkungsarten enthalten: - Phytoregulator; - Fungizid; - Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; - Insektizid Ausnahmen: - Wirkstoffe mit geringem Risiko, - Saatgutbeizung, - Insektizide basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers, - Fungizide im Kartoffelanbau, - Paraffinöl im Anbau von Pflanzkartoffeln - Getreide für die Saatgutproduktion mit kantonalerBewilligung.
01	Voraussetzungen und Auflagen für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im	Verzicht pro Fläche während eines Jahres auf den Einsatz von PSM, die chemische Stoffe mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:
	Freilandgemüse - und Beerenanbau eingehalten	- Insektizid; - Akarizid.

02	Voraussetzungen und Auflagen für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen eingehalten	Der Einsatz von Insektziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte ist auf Mittel beschränkt, die nach der Bioverordnung erlaubt sind. Der Kupfereinsatz pro Jahr darf folgende Limiten nicht überschreiten: - 1.5 kg/ha im Reb- und Kernobstbau - 3 kg/ha im Steinobst- und Beerenanbau. Das Stadium "nach der Blüte" ist folgendermassen definiert: - Kernobst: Fruchtdurchmesser bis 10mm - Steinobst: Fruchtknoten vergrössert sich - bei anderem Obst: Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten; - Reben: Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken; - Beeren: Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten.; Die Anforderungen müssen auf einer Fläche während vier
03	Voraussetzungen und Auflagen für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitten nach der biologischen Landwirtschaft Eingehalten	aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Anbau dürfen nur PSM und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung erlaubt sind
04	Voraussetzungen und Auflagen für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und Spezialkulturen eingehalten	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden pro Hauptkultur und über die Referenzperiode (ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen

		berechtigenden Hauptkultur). Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen: - Einzelstockbehandlung, oder - Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf max. 50% der Fläche; Im Zuckerrüben sind Flächenbehandlungen ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium erlaubt. Im Kartoffelbau sind Flächenbehandlungen zur Eliminierung der Stauden erlaubt.
05	Voraussetzungen und Auflagen für den Verzicht auf Herbizide, bei einjährigem Freilandgemüse, einjährigen Beerenkulturen sowie einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen eingehalten	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche während eines Jahres. Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen: - Einzelstockbehandlung, oder - Behandlung in den Reihen (Bandbehandlung) ab der Saat auf max. 50% der Fläche
06	Voraussetzungen und Auflagen für den Verzicht auf Herbizide bei Dauerkuluren eingehalten	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden auf der Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren. Erlaubt sind die folgenden Herbizidbehandlungen: - bei gezielter Behandlung mit Blattherbiziden direkt um den Stock bzw. Stamm mittels Spritzgerät, welches mit einer anti-Drift Düse ausgestattet ist (keine Handspritzung, keine Streifenbehandlung)
Bodenfruchtbarkeit		
01 Angemessene Bodenbedeckung	Voraussetzungen und Auflagen für die angemessene Bodenbedeckung bei Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche eingehalten	Einjähriges Freilandgemüse (ohne Konservengemüse), einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: gesamtbetrieblich sind immer mind. 70% der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt. Andere Hauptkulturen: auf dem gesamten Betrieb wird innert 7 Wochen nach der Ernte eine weitere Kultur (oder Untersaat), eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt.

		Flächen mit Hauptkulturen, die nach dem 30. September geerntet werden, sind ausgenommen. Bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgt keine Bodenbearbeitung auf den Flächen mit Kulturen, Zwischenkulturen und Gründüngung (ausser auf Flächen mit Winterkulturen oder mit Streifensaat oder Streifenfrässaat, die für die schonende Bodenbearbeitung angemeldet sind). Es ist zugelassen, auf max. 20% der Fläche mit Ernte vor dem 01. Oktober, die Voraussetzungen nicht einzuhalten.
02	Voraussetzungen und Auflagen für die angemessene Bodenbedeckung bei Reben eingehalten	Gesamtbetrieblich sind pro Parzelle immer mind. 70% der Rebfläche begrünt
03	Voraussetzungen und Auflagen	Direktsaat: max. 25% der Bodenoberfläche wurden
Schonende	für die schonende	während der Saat bewegt; Streifenfrässaat/Streifensaat: max.
Bodenbearbeitung	Bodenbearbeitung bei Hauptkulturen auf der Ackerfläche eingehalten	50% der Bodenoberfläche wurden vor oder während der Saat bearbeitet; Mulchsaat: pfluglose Bodenbearbeitung; von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur wird kein Pflug einesetzt; beim Einsatz von Glyphosat wird die Menge von 1.5 kg Wirkstoff pro ha nicht überschritten; ausgenommen von den Beiträgen: - Kunstwiesen mit Mulchsaat; - Zwischenkulturen; - Weizen oder Triticale nach Mais.
04	Anteil an der offenen Ackerfläche umfasst den geforderten Prozentsatz	Die zum Beitrag berechtigende Fläche umfasst mind. 60% der offenen Ackerfläche des Betriebes

01	Effizienter Stickstoffeinsatz im Ackerbau	Stickstoffzufuhr liegt gesamtbetrieblich bei max. 90% des Bedarfs der Kulturen (gemäss Formular F, Gesamtbilanz der Nährstoffbilanz)
Luftreinhaltung		
01	Konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern	Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgestattet. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen gelten feste Konstruktionen oder Schwimmfolien. Öffnungen in der Abdeckung sollen auf ein Minimum reduziert sein. Natürliche Schwimmdecken oder Strohhäckselaufschichtungen sind ungeeignet.
02	Einsatz emissionsmindernder Verfahren	Emissionsmindernde Verfahren auf Flächen, wofür eine Pflicht zur emissionsarmen Ausbringung gemäss Luftreinhalteverordnung besteht, eingesetzt: - Einsatz emissionsmindernder Technik plausibel (Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzdrill); oder - möglichst rasche, ganzflächige Einarbeitung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten in mindestens den obersten 5 cm des Bodens nach Ausbringung im Ackerbau mit Breitverteilung.
Gewässerschutz		
01	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung Güllebehälter	Kein sichtbarer Gülle-Austritt Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.)

		Schieberung: keine sichtbaren Verluste; Keine anderen Mängel sichtbar
02	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung <i>Mistlagerung</i>	Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche Kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.
03	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung Mist wird zwischengelagert	Mist ist abgedeckt; Der Abstand von 10m zum Gewässer ist eingehalten Kein Mistwasser sichtbar; Kein Geflügelmist gelagert. Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert; Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.
04	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof	Kein sichtbarer Silosaftaustritt bei Siloanlagen; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc; Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar; Allfällige Wiese um das Silo wächst normal; Kein sichtbarer Austritt von Silosaft aus Siloballen/- würsten; Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer und Sickerschacht.
05	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung Laufhof	Permanent zugänglicher Laufhof für Rinder und Schweine: Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von verschmutztem Abwasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich. Übrige Laufhöfe (nicht permanente Laufhöfe und permanente Laufhöfe für andere Nutztiere ausser Geflügel; Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben, falls diese max. 2 Monate genutzt werden und bei denen ein permanenter Zugang auf die Weide vorhanden ist): Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.

06	Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger etc.) und Gülleentnahmeplatz sowie Waschplatz (ohne Waschen von Spritzen) auf dem Hof	Umschlagplatz, Gülleentnahmeplatz: Kein Einlauf in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitung und Sickerschacht möglich. Waschplatz: ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; der Waschplatz entwässert in ein Güllelager.
07	PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten Lagerung PSM	Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder 'schrank). Lagerraum oder 'schrank ist abschliessbar.
08	PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte	Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.
09	PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritzund Sprühgeräte	Falls Spritz- und Sprühgeräte auf dem Hof befüllt oder gereinigt werden: Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz (Blache, Auffangwanne) zum Befüllen und Reini-gen der Geräte oder der Landwirt hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage oder zu einem geeigneten Platz (Befüll- und Waschpatz); Stationärer bzw. mobiler Platz hat keine Löcher, Risse, etc. und weist eine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf. Mobile Plätze sind witterungsbeständig und verfügen über eine Randbordüre von mind. 15 cm. Das Reinigungswasser wird ins Hofdüngerlager geleitet, in einem Sammelbehälter gesammelt oder in ein Spezialsystem eingeleitet. Falls Behandlungsanlagen vorhanden sind: Keine Verluste bei Sammelbehältern und Leitungen sichtbar. Falls PSM-Reinigungswasser in ehemalige Hofdüngeranlagen (ohne Güllezufuhr) gelagert wird: Gültige Bescheinigung über die

		Dichtheit der Hofdüngeranlage liegt vor. Einwandige oberirdische Sammelbehälter verfügen über eine überdachte Rückhaltewanne. Bei stationären Befüllplätzen ohne Waschplatzfunktion: Befüllplatz weist keine Risse, Löcher etc. auf, ist abflusslos, vollständig über-dacht und verfügt über eine intakte Randbordüre. Die Infrastruktur für Aufnahme von verschüttetem Material (z. B. Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) ist vorhanden.
10	PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)	Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100% des grössten Gebindes vorhanden; Absorbierendes Material vorhanden (z.B. Sägemehl, Ölbinder); Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.
11	PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten Betankungsplatz (stationäre Pumpen)	Platz hat keine Löcher, Risse etc.; Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, einen Sammelschacht oder über einen Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation.
12	Diffuse Nährstoffe und PSM- Einträge <i>Weide</i>	Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt; Stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt; Im Sömmerungsgebiet gilt dies nur rund um erschlossene Alpgebäude (Zugang befahrbar); Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.
13	Diffuse Nährstoffe und PSM- Einträge Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN	Sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser).